

Heimordnung für das Casino Theodor-Körner-Kaserne

1. Zweckbestimmung des Casinos

Das Casino Theodor-Körner-Kaserne (Casino) ist eine militärische Betreuungseinrichtung. Die Satzung des Casinoheimgesellschaft Theodor-Körner-Kaserne e.V. (CHG-TKK e.V.) legt hierzu in § 2 fest:

„Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Seine Mitglieder zu betreuen.
- b) Die Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder zu fördern und zu pflegen.
- c) Dienstliche Veranstaltungen, dienstliche Veranstaltungen geselliger Art
- (gem. A-2640/21) und Veranstaltungen im dienstlichen Interesse (private
Veranstaltungen)
- seiner Mitglieder zu ermöglichen.
- d) Verbindungen der Bundeswehr zur Öffentlichkeit herzustellen, zu erweitern und zu pflegen.“

2. Bewirtschaftung

Das Casino der Theodor-Körner-Kaserne wird vom CHG – TKK e.V. verwaltet und bewirtschaftet.

3. Personal

Dem CHG – TKK e.V. stehen als Personal zur Verfügung:

- Geschäftsführer,
- Ordonnanzen/Köche,
- Hilfskräfte zur Aufwartung und für Reinigungsarbeiten.

Der Einsatz der Ordonnanzen/Köche und der Hilfskräfte wird vom Geschäftsführer in Absprache mit dem Vorstand des CHG – TKK e.V. geregelt.

Weisungsbefugnis über das Personal obliegt darüber hinaus nur dem Vorstand.

4. Zutrittsberechtigung

Zutritt zum Casino haben:

- a) alle Offiziere, Unteroffiziere, Beamte und ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer der Bundeswehr,
- b) alle Mitglieder des CHG – TKK e.V. und deren Familienangehörige,
- c) Gäste der Mitglieder **in deren Begleitung**
- d) Teilnehmer an geschlossenen Veranstaltungen für die ihnen zugewiesenen Räume,
- e) Teilnehmer an dienstlichen Besprechungen, Sitzungen und Tagungen.

Mannschaftsdienstgrade haben keine Zutrittsberechtigung (Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung des Vorstandes)

5. Nutzung der Räume und Einrichtungen/Veranstaltungen

Räume und Einrichtungen stehen allen Zutrittsberechtigten zur Verfügung. Einrichtungen und Gerät sind pfleglich zu behandeln.

Über dienstliche Veranstaltungen hinaus können die Räume und Einrichtungen des Casinos durch die alle Zutrittsberechtigten gem. Ziffer 4b) auch für private Veranstaltungen genutzt werden.

Diese Veranstaltungen beschränken sich auf private Feiern des Mitgliedes oder deren Verwandten 1. Grades.

Veranstaltungen in den Räumen des Casinos sind **grundsätzlich drei Wochen** vor Durchführung beim Geschäftsführer anzumelden.

Die Durchführung einer Veranstaltung ist **mindestens eine Woche vorher** abzusprechen. Dabei ist die Erklärung zur „Einhaltung der Heimordnung“ zu unterschreiben.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Heimordnung, obliegt es dem Vorstand Veranstaltungen auch kurzfristig abzusagen.

Der Geschäftsführer des CHG – TKK e.V. ist berechtigt vorläufige Termin- und Veranstaltungsabsprachen durchzuführen, die der Genehmigung des Vorstand CHG – TKK e.V. bedürfen.

Dienstliche Veranstaltungen haben bei der Einplanung Vorrang.

Nutzbare Einrichtungen / Räume sind:

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| - großer Saal | - Kaminzimmer |
| - Kommandeurzimmer | - Terrasse |
| - Bauernstube | - Lüneburger Zimmer |
| - Gewölbezimmer mit Reiterbar | |

Zu den Wirtschaftsräumen (Küche, Geschäftsräume, Lagerräume) ist der **Zutritt nur** dem **Aufsichtführenden** sowie, den Mitgliedern des **Vorstandes** und dem **Personal des CHG - TKK e.V. gestattet.**

6. Speisen und Getränke

Eine Abgabe von Speisen und Getränken außer Haus ist nicht gestattet. Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken ist verboten.

7. Öffnungs- und Küchenzeiten

Dienstag bis Freitag 08.00 Uhr – 21.30 Uhr

Samstag 09.30 Uhr – 21.30 Uhr

Sonntag / Montag geschlossen

Küchenschluss ist 30 Minuten vor Öffnungsschluss

Sonderregelungen werden termingerecht bekanntgegeben

8. Kleiderordnung

Alle Nutzer des Casinos sind gehalten, einen gepflegten und dem Heim angepassten Stil zu praktizieren.

Hierzu gehört insbesondere die Wahl der Bekleidung.

Für Soldaten gelten beim Tragen der Uniform die Bestimmungen der A-2630/1 „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ und die damit verbundenen Befehle des Standortältesten Theodor-Körner-Kaserne.

Für das Tragen von Zivilbekleidung sind die Bestimmungen der A-2630/1 sinngemäße Orientierung. Das Betreten des Heimes in Sportbekleidung ist nicht gestattet.

Überbekleidung (z.B. Feldjacken, Mäntel, Blousons) ist außerhalb der Speise- und Gesellschaftsräume an der Garderobe zu belassen.

Sonderregelungen zu den o. a. Punkten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes / des Aufsichtführenden.

9. Haftung

Die Nutzer von Räumen und Einrichtungen des Casinos haften für durch sie verursachte Schäden.

Der CHG – TTK e.V. betreibt keine bewachte Garderobe, so-dass für abgelegte Kleidungsstücke weder Haftungs- noch Versicherungsschutz besteht.

10. Aufsicht, Hausrecht und Kontrollen

Das Casino ist Teil der militärischen Anlage Theodor-Körner-Kaserne, Lüneburg.

Aufsichtführender ist der Kasernenkommandant Theodor-Körner-Kaserne Lüneburg. Das Hausrecht übt für der Vorstand des CHG e.V. aus.

Es ist Pflicht des Personals des CHG – TTK e.V. sowie eines jeden Mitgliedes, auf Ordnung und Sauberkeit im Heim zu achten und ggf. Fehlverhalten zu unterbinden sowie- Personen, die nicht zum Kreis der Zutrittsberechtigten gehören, aufzufordern-, das Heim zu verlassen. Jedes Zutrittsberechtigte ist in diesem Zusammenhang für das Auftreten seiner Angehörigen und Gäste in den Räumen des Casinos verantwortlich.

Das Mitführen von Haustieren ist nicht gestattet.

11. Zeitungen und Zeitschriften

Die im Casino ausliegenden Zeitungen und Zeitschriften sind für alle Gäste des Casinos bestimmt. Sie sind nach Gebrauch an den Auslegeplatz zurückzulegen und dürfen nicht aus dem Casino mitgenommen werden.

12. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Heimordnung ist für alle Nutzer bindend. Sie tritt **zum 17.02.2017** in Kraft.

Im Original gezeichnet

Im Original gezeichnet

Boettcher
OTL u. Kasernenkommandant

Jampe,
StFw u. 1.Vorsitzender CHG-TTK e.V.